Allgemeine Servicebedingungen der ILLIG packaging solutions GmbH (September 2025)

1. Geltungsbereich, Abwehrklausel

1.1 Diese Servicebedingungen („Servicebedingungen") gelten für alle Serviceleistungen der ILLIG packaging solutions GmbH („ILLIG") und diesbezügliche Angebote. Dies umfasst insbesondere Installations-, Reparatur-, Wartungs- und sonstige Leistungen wie z.B. Programmierleistungen, Hotline-Services sowie allgemeine Beratungsdienstleistungen (zusammen „Serviceleistungen").

1.2 Alle Serviceleistungen werden stets auf Grundlage dieser Servicebedingungen vereinbart und erbracht. Die Servicebedingungen gelten zusätzlich und in Ergänzung zu den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von ILLIG, die unter www.illig.de/de-de eingesehen werden können („Verkaufs- und Lieferbedingungen"). Die Servicebedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die ILLIG mit dem Vertragspartner über Serviceleistungen abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Serviceleistungen oder diesbezügliche Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3 Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ILLIG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ILLIG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder trotz eines solchen Verweises vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen ausführt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot, Kostenvoranschlag, Vertragsschluss und Unterlagen

2.1 Die Angebote von ILLIG sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.

2.2 Durch die jeweilige Bestellung gibt der Vertragspartner ein Angebot ab. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ILLIG zustande und richtet sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung einschließlich dieser Servicebedingungen und der Verkaufs- und Lieferbedingungen und ggf., d.h. soweit vorhanden und von den Parteien in Bezug genommen, der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung.

2.3 Ergänzungen oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Servicebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform, zu deren Wahrung die Übermittlung per E-Mail genügt.

2.4 Nur die Geschäftsführer, Prokuristen und dem Vertragspartner ausdrücklich als entscheidungsbefugte Ansprechpartner benannte andere Mitarbeiter von ILLIG – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind befugt, Verträge abzuschließen und Ergänzungen oder Änderungen zu bestehenden Verträgen zu vereinbaren, Zustimmungen zu erklären oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen abzugeben. Die übrigen Mitarbeiter von ILLIG sind dazu nicht befugt.

2.5 Die in einem Prospekt, Katalog, Kostenvoranschlag oder Angebot genannten oder anderweitig kommunizierten Angaben zu Serviceleistungen dienen nur zur Information und werden nur verbindlicher Vertragsinhalt, wenn und soweit ILLIG dem ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch für vom Vertragspartner erbetene Schätzungen über Einsatzdauer und -kosten und Kostenangaben in Kostenvoranschlägen. Wird bei Ausführung der Servicearbeiten erkennbar, dass diese nicht ohne wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags ausführbar sind, wird ILLIG dies dem Vertragspartner anzeigen.

2.6 Aufwendungen zur Abgabe eines Kostenvoranschlags, z.B. Arbeitszeit und ggf. Reisekosten, hat der Vertragspartner ILLIG zu erstatten. Den entstandenen Aufwand wird ILLIG nachweisen und in Rechnung stellen.

2.7 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Plänen und anderen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behält ILLIG sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände sind ILLIG auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben und etwaig vorhandene Kopien (auch elektronisch) zu vernichten, sobald und soweit sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Der Vertragspartner verwendet die genannten Gegenstände ausschließlich für die vertraglichen Zwecke. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ILLIG dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht, verwertet, vervielfältigt oder verändert werden.

2.8 Der Vertragspartner übernimmt die volle Verantwortung für die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen oder sonstigen Spezifikationen. ILLIG ist nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit und Umsetzbarkeit hin zu prüfen.

3. Serviceleistungen

3.1 ILLIG erbringt die Serviceleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik. Vereinbaren die Parteien eine bestimmte Ausführungsart der Leistungen, insbesondere durch Bezugnahme auf technische Normen oder Richtlinien (z.B. DIN, EN, VDI, VDMA), bestimmen diese Richtlinien im Verhältnis der Parteien zueinander insoweit die anerkannten Regeln der Technik. ILLIG ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner über Abweichungen der Vereinbarungen von den anerkannten Regeln der Technik hinzuweisen.

3.2 Serviceleistungen von ILLIG entbinden den Vertragspartner nicht von Kontrollen und Maßnahmen, die Gesetze oder andere Vorschriften ihm auferlegen.

4. Termine, höhere Gewalt

4.1 Von ILLIG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Serviceleistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

4.2 Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung, sofern nach Maßgabe von Angebot und Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

4.3 Die Einhaltung der Fristen und Termine durch ILLIG setzt voraus, dass der Vertragspartner alle zur Ausführung der Serviceleistung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt, alle sonstigen ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbracht und sowie etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat.

4.4 ILLIG kann – unbeschadet weiterer Rechte – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ILLIG nicht nachkommt. Insbesondere ist der Vertragspartner dafür verantwortlich, ILLIG rechtzeitig sämtliche zur Ausführung der Serviceleistung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen sowie gegebenenfalls die technischen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen etwaig vereinbarten Aufbau von Produkten bei ihm oder für ähnliche Leistungen (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) zu schaffen.

4.5 ILLIG haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Krieg, Epidemien, Feuer- oder Explosionsschäden, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Cyber-Attacken, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die ILLIG nicht zu vertreten hat. Zu den Ereignissen nach Satz 1 zählen namentlich der Ausbruch einer Epidemie und/oder Pandemie (wie z.B. COVID-19) und das Wiederauftretens derselben zu einem späteren Zeitpunkt sowie daraus resultierende Folgen (wie z.B. Werksschließungen bei ILLIG und/oder ILLIGs Zulieferern, Materialmangel, Quarantäne-Maßnahmen und behördliche Anordnungen, die die normale Geschäftsausübung einschränken oder ausschließen). Sofern Ereignisse nach dieser Ziffer 4.5 ILLIG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ILLIG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung von mehr als sechs Monaten die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ILLIG vom Vertrag zurücktreten.

4.6 Verzögert sich die Erbringung der Serviceleistung auf Wunsch des Vertragspartners oder kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Vorbereitungs- oder Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Erbringung der Serviceleistung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so ist ILLIG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Anspruch beträgt pauschal 0,5% des Preises der betroffenen Leistungsumfänge für jede angefangene Kalenderwoche, beginnend mit dem Annahmeverzug oder der sonst maßgeblichen Verzögerung. Der pauschalierte Anspruch auf Mehraufwendungen ist auf max. 10% des Preises der betroffenen Lieferumfänge beschränkt. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie ILLIGs gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; der pauschalierte Anspruch ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass ILLIG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner hat ILLIG im erforderlichen Umfang zu unterstützen, um den pünktlichen Beginn und eine effiziente Durchführung der Serviceleistung zu ermöglichen.

5.2 Der Vertragspartner trifft insbesondere alle an seinen betroffenen Standorten erforderlichen Vorkehrungen und Vorbereitungen für die Erbringung der Serviceleistungen und den Schutz der Mitarbeiter von ILLIG, soweit diese an Standorten des Vertragspartners tätig werden. Er stellt dort außerdem erforderliche technische Hilfsmittel und Betriebsstoffe sowie erforderliches Fachpersonal zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Serviceleistungen durch ILLIG direkt nach Ankunft des technischen Personals beginnen und ohne Unterbrechung bis zum Ende durchgeführt werden können. Insbesondere bereitet der Vertragspartner am Standort der Maschinen alle Materialien vor, die ILLIG benötigt, um ggf. Funktionstests durchführen zu können. ILLIG wird weitere Anforderungen ggf. mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf durch schriftliche Mitteilung an den Vertrags-

partner spezifizieren, wenn diese nicht schon anderweitig bekannt sind. Leerlauf- und Wartezeiten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mitarbeiter von ILLIG über bestehende Sicherheitsvorschriften und behördliche Auflagen zu unterrichten, soweit diese für die Mitarbeiter und die Durchführung der Serviceleistung von Bedeutung sind.

5.4 Weitere Einzelheiten der Mitwirkungsverpflichtungen des Vertragspartners können sich aus einer Leistungsbeschreibungen zu der jeweils vereinbarten Serviceleistung ergeben, soweit vorhanden und vereinbart. ILLIG behält sich zudem vor, dem Vertragspartner mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf durch Mitteilung in Textform weitere Vorbereitungsmaßnahmen oder Mitwirkungshandlungen aufzugeben.

5.5 Vorbereitungsmaßnahmen und Mitwirkungshandlungen erbringt der Vertragspartner auf eigene Kosten.

5.6 Die Mitwirkungspflichten des Vertragspartners sind echte Verpflichtungen und nicht lediglich Obliegenheiten.

6. Preise, Abrechnung

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Serviceleistungen von LLIG nach Aufwand für Arbeitseinsatz, Material und Auslagen/Nebenkosten abgerechnet. Es gelten die im Zeitpunkt der Vereinbarung der Leistungserbringung jeweils gültigen Montagesätze von ILLIG.

6.2 Ersatzteile, Verschleißteile und Materialien wie Betriebsstoffe, Schmierstoffe, Filter, Reinigungsmittel etc. werden nach Maßgabe der Verkaufs- und Lieferbedingungen abgerechnet.

6.3 Der Vertragspartner trägt gegen Nachweis Auslagen wie angemessene Transport-, Fahrt-/Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter zuzüglich eines Zuschlags für Allgemein-/Bearbeitungskosten in Höhe von 5% der betreffenden Auslagen. Reise- und Wegezeiten sind als Arbeitszeit zu vergüten. Dies gilt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung, wenn diese nicht auf ein Verschulden von ILLIG zurückzuführen ist und soweit ILLIG den entsprechenden Aufwand/die entsprechenden Kosten ab Kenntnis der Vertragsbeendigung nicht mehr vermeiden konnte.

6.4 Serviceleistungen von ILLIG sind im Übrigen auch ohne Vereinbarung einer Vergütung stets zu vergüten, soweit nicht ausnahmsweise ausdrücklich die unentgeltliche Leistungserbringung vereinbart wurde. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung getroffen, deren Erbringung der Vertragspartner nur gegen Vergütung erwarten durfte, so hat der Vertragspartner die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Preise verstehen sich in Euro (EUR) exklusive etwaiger Steuern und Abgaben, insbesondere exklusive Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Zöllen und anderer Abgaben auf Liefergegenstände und Leistungen. Alle für Liefergegenstände und Leistungen entfallenden Steuern und Abgaben werden von dem Vertragspartner übernommen und entrichtet.

7.2 Bei nicht vorhersehbaren Kostenänderungen, insbesondere durch Materialpreis-, Lohn-, Gehalts- oder Energiekostenänderungen, welche nach Vertragsschluss eintreten, behält ILLIG sich vor, Preise für Serviceleistungen entsprechend der gestiegenen Kosten zu erhöhen, falls die Leistungserbringung später als 4 Monate nach dem Vertragsschluss erfolgt. Diese Kostenänderungen werden dem Vertragspartner auf Verlangen nachgewiesen.

7.3 Zahlungen des Vertragspartners haben durch Banküberweisung zu erfolgen und gelten erst dann als erfolgt, wenn und soweit ILLIG über den Betrag verfügen kann.

7.4 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben und vorbehaltlich von Ziffer 7.5 (Ersatzteile/Umbauten), wird jede Rechnung von ILLIG innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Vertragspartner ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein.

7.5 Soweit die Lieferung von Ersatzteilen und/oder Umbauten als Serviceleistungen im Sinne dieser Servicebedingungen vereinbart sind, gilt Folgendes:

- Bei einem Gesamtpreis der betreffenden Serviceleistungen bis EUR 100.000 ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der zugehörigen Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen.

- Bei einem Gesamtpreis der betreffenden Serviceleistungen von mehr als EUR 100.000 gilt die nach Maßgabe von Angebot und Auftragsbestätigung vereinbarte Zahlungsfrist.

7.6 Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so ist die ausstehende Zahlungsforderung ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% per annum zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Fall des Verzugs bleibt unberührt.

7.7 Zur Aufrechnung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.8 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.9 Wird für ILLIG nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar, ist ILLIG berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann ILLIG die Lieferungen bis zur Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einstellen oder von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ILLIG unbenommen.

8. Abnahme der Serviceleistung

8.1 Wenn eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, gelten für die Abnahme und für den Gefahrübergang die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die vertraglichen Absprachen zwischen ILLIG und dem Vertragspartner, insbesondere die vereinbarten Incoterms oder die Regelungen dieser Ziffer 8, Abweichendes vorsehen.

8.2 Der Abnahmeprozess muss zum vereinbarten Abnahmetermin, im Übrigen unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung der vereinbarten Serviceleistung durch ILLIG durchgeführt werden. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme im Rahmen einer Vor-Ort-Abnahme beim Vertragspartner und nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Testverfahrens und üblicher Testkriterien. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme durch den Vertragspartner nicht verweigert werden. ILLIG kann, wenn keine oder nur unwesentliche Mängel bestehen, vom Vertragspartner verlangen, die Abnahme durch Unterzeichnung eines Vor-Ort-Abnahmeprotokolls (SAT-Protokoll) zu bestätigen, wobei dem Vertragspartner ermöglicht werden muss, im Protokoll Vorbehalte zu vermerken. In Absprache mit dem Vertragspartner können ein vorgelagertes Testverfahren und eine Besichtigung noch bei ILLIG durchgeführt werden (sog. „Vorabnahme" / „Factory Acceptance Test").

8.3 Unbeschadet eines Eingreifens der Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB kann die Abnahme auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Eine Abnahme liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner nach Anzeige der Fertigstellung durch ILLIG mit der Nutzung des Resultats der Serviceleistung (z. B. durch Inbetriebnahme eines Objekts, an dem eine Serviceleistung vorgenommen wurde bzw. auf das sich eine Serviceleistung bezogen hat, oder anderweitig durch Verwendung eines von ILLIG hergestellten Werkes) außerhalb eines von ihm mit ILLIG abgestimmten Testverfahrens beginnt; vorangegangene Verweigerungen der Abnahme stehen der Abnahme nach diesem Satz nicht entgegen. § 640 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

9.1 ILLIG behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an gelieferten oder eingebauten Gegenständen (Ersatzteile, Austauschteile, Filter, Zubehör, Software u.Ä.) bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag über die betreffende Serviceleistung vor. Rechte zur Verwendung von Software sind zuvor nur vorläufig und widerruflich eingeräumt und erlöschen bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch ILLIG. Sämtliche vom Vertragspartner angefertigte Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

9.2 Vertragspartner und ILLIG vereinbaren, dass ILLIG an dem Vertragspartner gehörenden Sachen, die im Zuge einer Serviceleistung in den Besitz von ILLIG gelangen, ein Pfandrecht zusteht. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit der betreffenden Sache in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

10. Rechte wegen Mängeln, Untersuchungs- und Rügepflicht des Vertragspartners

10.1 Für Lieferungen nach Maßgabe dieser Servicebedingungen ergeben sich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – die vereinbarte Beschaffenheit und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ausschließlich aus den schriftlichen Beschreibungen der betreffenden Liefergegenstände (insbesondere den Spezifikationen, den technischen Anforderungen und Zeichnungen), auf die die Parteien bei Vertragsschluss ausdrücklich Bezug genommen haben. Zusätzliche objektive Anforderungen im Sinne von § 434 Abs. 3 BGB (in der ab dem 1.1.2022 gültigen Fassung) oder die Eignung für bestimmte Verwendungszwecke sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung nicht als Beschaffenheit geschuldet.

10.2 ILLIG übernimmt keine Gewährleistung dafür, ob Serviceleistungen für bestimmte vom Vertragspartner verfolgte Verwendungszwecke geeignet sind, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck vereinbart.

10.3 Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln der Serviceleistungen setzen voraus, dass er die Serviceleistungen nach ihrem Abschluss untersucht und Mängel nach Maßgabe dieser Ziffer gegenüber ILLIG ordnungsgemäß rügt. Die Untersuchung hat unverzüglich nach Erbringung und mit angemessener Sorgfalt zu erfolgen. Serviceleistungen gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn ILLIG nicht binnen 10 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Serviceleistung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Serviceleis-

tungen als vom Vertragspartner genehmigt, wenn ILLIG die Mängelrüge nicht binnen 10 Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, ist die Rüge von Mängeln, die bei Abnahme hätten festgestellt werden können, ab dem Zeitpunkt der Abnahme ausgeschlossen.

10.4 Der Vertragspartner hat ILLIG oder beauftragten Dritten Gelegenheit zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen zu geben und dafür ggf. auch den Zugang zu Maschinen und Anlagen, an denen die Serviceleistungen vorgenommen wurden, zu verschaffen und angemessene Maßnahmen zur Problemanalyse zu ermöglichen. Dafür wird der Vertragspartner ILLIG die notwendige Zeit einräumen und Unterstützung gewähren. Die für die Serviceleistungen geltenden Mitwirkungspflichten gelten auch für die Nacherfüllung und deren Vorbereitung; die Kosten hat jedoch ILLIG zu tragen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

10.5 Keine Gewährleistungsrechte bestehen in den Fällen, in denen Störungen auf Ursachen zurückzuführen sind, die allein im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen. Dazu gehören insbesondere folgende Fälle (Auflistung nicht abschließend):

(i) Fehlerhafte, unvollständige oder ungeeignete Informationen oder Vorgaben des Vertragspartners, die für die Erbringung der Serviceleistung relevant waren;
(ii) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Maschine oder Anlage, für welche die Serviceleistung vorgenommen wird („Anlage");
(iii) Überschreiten bzw. Nichteinhaltung der empfohlenen Betriebszeiten;
(iv) fehlerhafte Inbetriebsetzung der betreffenden Anlage durch den Vertragspartner oder einen Dritten;
(v) gewöhnliche Abnutzung der betreffenden Anlage und seiner Verschleißteile;
(vi) nicht ordnungsgemäße Wartung und/oder Behandlung der betreffenden Anlage gemäß Anleitung von ILLIG;
(vii) von ILLIG nicht zu vertretende physikalische, chemische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse im Bereich des vom Vertragspartner gewählten Standorts der Anlage;
(viii) von ILLIG nicht genehmigte Veränderungen an der betreffenden Anlage durch den Vertragspartner;
(ix) ungeeignete, unzureichende, fehlerhafte oder veraltete technische Gegebenheiten und Ausstattung beim Vertragspartner einschließlich IT und technische Infrastruktur an dem vom Vertragspartner gewählten Standort (z.B. Betriebssystem, Remoteprogramm, Software, Datenleitungen u.Ä.).

10.6 Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von ILLIG die Anlage ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

10.7 Bei Mängeln ist ILLIG zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet.

10.8 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege-, Arbeits- und Materialkosten, übernimmt ILLIG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ILLIG die aus der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Kosten vom Vertragspartner ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.

10.9 Wenn die Nacherfüllung beim Vertragspartner nicht oder nur mit einem über 20% höheren Kostenaufwand geleistet werden kann, hat der Vertragspartner für den Rücktransport der betreffenden Anlage an ILLIG zu sorgen. Der Vertragspartner hat das Recht, die Nacherfüllung bei ILLIG zu verlangen, wenn die Durchführung der Nacherfüllung im Hause des Vertragspartners mit nicht zumutbaren Aufwendungen verbunden wäre. Bei berechtigter Mängelrüge übernimmt ILLIG die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

10.10 Schlägt die Nacherfüllung innerhalb eines angemessenen Zeitraums fehl, ist sie dem Vertragspartner unzumutbar oder hat ILLIG sie nach den gesetzlichen Bestimmungen verweigert, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder unter Berücksichtigung von Ziffer 12 Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 Bei Serviceleistungen in Bezug auf Anlagen, die nicht von ILLIG stammen, hat der Vertragspartner anhand der ihm verfügbaren Informationen (Herstellerinformationen, Bedienungsanleitungen etc.) zu prüfen, ob gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte an der Anlage bestehen (d.h. Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster u.Ä.), aus denen sich Einschränkungen für Serviceleistungen an der Anlage ergeben können. Gibt es aus Sicht des Auftraggebers Anhaltspunkte für solche Schutzrechte und/oder entsprechende Einschränkungen, wird er ILLIG hierüber rechtzeitig vor Beginn der Serviceleistung informieren.

11.2 Wird ILLIG von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung infolge der Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit Serviceleistungen gemäß diesen Servicebedingungen in Anspruch genommen und konnte ILLIG diese Inanspruchnahme durch im Verhältnis zum Vertragspartner zumutbare Maßnahmen nicht vermeiden, stellt ihn der Vertragspartner von dieser Inanspruchnahme frei. Die Art und Weise der Freistellung bestimmt der Vertragspartner unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von ILLIG. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihr gegenüber geltend machen, dass im Zusammenhang mit den Serviceleistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

11.3 In dem Fall, dass von ILLIG im Rahmen von Serviceleistungen eingesetzte Sachen ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, wird ILLIG nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die betroffenen Sachen (z.B. Austauschteile) derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Serviceleistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Der Vertragspartner wird ILLIG hierfür einen angemessenen Zeitraum einräumen.

11.4 Im Fall von Rechtsverletzungen durch von ILLIG im Zusammenhang mit Serviceleistungen gelieferte Sachen anderer Hersteller oder Lieferanten wird ILLIG nach eigener Wahl die eigenen Gewährleistungsansprüche gegen diese Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche des Vertragspartners gegen ILLIG bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz, evident aussichtslos ist.

12. Haftung und Schadensersatz

12.1 Die Haftung von ILLIG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 12 eingeschränkt.

12.2 ILLIG haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.3 Soweit ILLIG nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 12.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ILLIG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ILLIG bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Serviceleistung bzw. der betreffenden Anlage typischerweise zu erwarten sind.

12.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ILLIG.

12.5 Die Einschränkungen dieser Ziffer 12 gelten nicht für die Haftung von ILLIG wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Verjährung

Alle Ansprüche des Vertragspartners im Zusammenhang mit Serviceleistungen von ILLIG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, beginnend ab dem Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen vertraglich geregelten Leistungen, oder falls eine Abnahme nicht erforderlich ist, ab Vollendung der Serviceleistung oder Lieferung der hierzu eingesetzten Sache. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Übernahme von Garantien oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14. Geheimhaltung

Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt Folgendes:

14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Angebote und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.

14.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie

(i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;
(ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
(iii) ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;

(iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an ILLIG herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Vertragspartner ILLIG auf Wunsch von ILLIG schriftlich zu bestätigen.

15. Datenschutz

15.1 Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.

15.2 Sofern und soweit ILLIG im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Vertragspartners verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) abschließen.

16. Software

16.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf der dafür bestimmten Maschine oder Anlage überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Vertragspartner hat grundsätzlich keinen Anspruch auf den zugehörigen Objekt- oder Quellcode, es sei denn, dessen Übergabe an den Vertragspartner wurde ausdrücklich gesondert vereinbart.

16.2 Der Vertragspartner darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von ILLIG zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ILLIG bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

16.3 ILLIG prüft die Software vor deren Bereitstellung an den Vertragspartner durch den jeweiligen Stand der Technik entsprechende und aktuelle Schutzmaßnahmen auf Computerviren, Trojanische Pferde, Hoax-Viren und vergleichbare Programmierungen, Programmteile und Schadensfunktionen, die zum Verlust oder Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen davon führen können (im Folgenden „Computerviren" genannt). Gleichwohl kann hierdurch weder das Risiko, dass die Software unerkannte oder mutierte Computerviren enthält, noch das Risiko, dass solche zu einem späteren Zeitpunkt in ein (Betriebs- oder Kontroll-) System des Vertragspartners eindringen und dadurch eventuell die Programmdaten der Software oder sonstige Daten oder Programme verändern oder löschen oder Systeme beeinträchtigen, ausgeschlossen werden.

16.4 Der Vertragspartner hat daher selbst ebenfalls Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderen destruktiven Daten zu treffen. Er ist verpflichtet, vor der Ausführung der gelieferten Software und dem Öffnen von Dateien, diese selbst auf Befall mit Computerviren zu testen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen seiner (Betriebs- oder Kontroll-) Systeme einsetzen will, sofern dadurch die Funktionalität der Software von ILLIG beeinflusst werden kann.

17. Sanktionen, Embargos

Unbeschadet sonstiger Rechte ist ILLIG zum Rücktritt von Verträgen berechtigt, wenn der Durchführung der Verträge staatliche und/oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts wie Embargos und Sanktionen entgegenstehen.

18. Compliance

18.1 Der Vertragspartner stellt sicher, dass er seine Geschäfte, ob inländisch, ausländisch oder international, unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften (zusammen die „Gesetze") führt. Das gilt insbesondere für alle Gesetze in Bezug auf (i) Bestechung und Korruption, (ii) Export und Import von Produkten einschließlich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, (iii) Kartell- und Wettbewerbsrecht, (iv) Steuern, (v) Arbeit und Beschäftigung, (vi) Gesundheit und Sicherheit sowie (vii) Umweltschutz.

18.2 Der Vertragspartner stellt ferner sicher, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Repräsentanten über zureichende Kenntnisse der Gesetze verfügen, unter anderem durch ein angemessenes und wirksames internes Compliance-Programm und regelmäßige Schulungen, und dass er alle erforderlichen Schritte unternimmt und unternehmen wird, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Repräsentanten bei ihren unternehmensbezogenen Tätigkeiten die Gesetze einhalten.

18.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorgaben des Code of Conduct von ILLIG in der jeweils aktuellen Fassung („ILLIG Code of Conduct"), wie sie auf der Homepage von ILLIG veröffentlicht ist (https://www.illig.de/de-de/compliance), für sein Unternehmen entsprechend anzuwenden und einzuhalten. Auf Verlangen von ILLIG wird der Vertragspartner die Einhaltung in einer schriftlichen Erklärung bestätigen. Anstelle einer Verpflichtung auf den ILLIG Code of Conduct ist auf Antrag des Vertragspartners nach entsprechender Freigabe durch ILLIG eine Verpflichtung auf ein anderes gleichwertiges Regelwerk möglich; Voraussetzung hierfür ist, dass ILLIG die Gleichwertigkeit des anderen Regelwerks festgestellt und der Vertragspartner sich gegenüber ILLIG schriftlich zur Einhaltung verpflichtet hat.

18.4 ILLIG behält sich das Recht vor, in angemessener Art und Weise zu überprüfen, ob der Vertragspartner die Anforderungen nach dieser Ziffer 18 einhält. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf Verlangen von ILLIG eine solche Nachprüfung bzw. ein diesbezügliches Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Einsicht in Unterlagen des Vertragspartners, die nach ILLIGs vernünftiger Einschätzung für die Überprüfung notwendig sind.

18.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ILLIG unverzüglich schriftlich über Umstände zu benachrichtigen, die darauf hinweisen, dass eine Verletzung von Gesetzen im Zusammenhang mit Geschäften des Vertragspartners stattgefunden hat oder stattgefunden haben könnte.

18.6 ILLIG ist berechtigt, von Verträgen mit dem Vertragspartner zurückzutreten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner den Anforderungen nach dieser Ziffer 18 in einem wesentlichen Punkt nicht genügt. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von ILLIG den jeweiligen Rücktrittsgrund nicht beseitigt hat oder eine Beseitigung nicht nachweisen kann. Im Fall von Dauerschuldverhältnissen besteht ein entsprechendes Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Ablauf einer Kündigungsfrist.

19. Maßnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit, behördliche Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Vertragspartner behördliche Maßnahmen in Bezug auf Maschinen oder Anlagen stattfinden, an denen Serviceleistungen vorgenommen wurde, wie etwa die Anordnung einer Stilllegung oder sonstige Maßnahmen der Marktüberwachung oder der Vertragspartner eigene Maßnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit beabsichtigt, die auch Serviceleistungen von ILLIG betreffen, wird der Vertragspartner ILLIG hierüber unverzüglich informieren und seine Schritte mit ILLIG abstimmen, soweit dies möglich ist und nicht im Widerspruch zu zwingenden rechtlichen Verpflichtungen des Vertragspartners steht. Auf Verlangen von ILLIG wird der Vertragspartner den Behörden jede zumutbare Kooperation und Unterstützung gewähren.

20. Vertragsbeendigung

20.1 Ein Recht zur Kündigung eines Vertrags ohne Grund (freies Kündigungsrecht) besteht nicht, sofern die Parteien ein solches nicht ausnahmsweise ausdrücklich vereinbart haben.

20.2 Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von den Bestimmungen in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt.

20.3 ILLIG steht ein besonderes Rücktrittsrecht zu, wenn Umstände in der Sphäre des Vertragspartners vorliegen, welche erwarten lassen, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus Verträgen mit ILLIG dauerhaft nicht mehr nachkommen kann, und ILLIG ein Festhalten an den bestehenden Verträgen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden kann. Im Fall von Dauerschuldverhältnissen besteht ein entsprechendes Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Ablauf einer Kündigungsfrist.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Der Vertragspartner darf seine Ansprüche gegen ILLIG nicht ohne die schriftliche Zustimmung von ILLIG an Dritte abtreten.

21.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, aber nicht Telefax), abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

21.3 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch diejenige wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

21.4 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Serviceleistung gemäß den vertraglichen Regelungen zu erfolgen hat.

21.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen ILLIG und dem Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit Verträgen ist Heilbronn, Deutschland. ILLIG ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

21.6 Die Geschäftsbeziehung zwischen ILLIG und dem Vertragspartner unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).